

|   |
|---|
| Geschäftsverzeichnisnr. 6647                |
| Entscheid Nr. 1/2019<br>vom 23. Januar 2019 |

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 24 bis 27 des Programmgesetzes vom 25. Dezember 2016 (Gesundheitspflege – Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Krankenhausreform), erhoben von der VoG « Santhea » und von der « Centre hospitalier Universitaire et Psychiatrique de Mons-Borinage » (interkommunale) Gen.mbH.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 5. April 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 7. April 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 24 bis 27 des Programmgesetzes vom 25. Dezember 2016 (Gesundheitspflege – Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Krankenhausreform), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Dezember 2016: die VoG « Santhea » und die « Centre hospitalier Universitaire et Psychiatrique de Mons-Borinage » (interkommunale) Gen.mbH, unterstützt und vertreten durch RA E. Lemmens und RÄin E. Kiehl, in Lüttich zugelassen, und RA P. Levert, in Brüssel zugelassen.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Wallonischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA M. Kaiser, RA E. Gourdin und RA M. Verdussen, in Brüssel zugelassen,

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RÄin A. Feyt, in Brüssel zugelassen,

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA E. Jacobowitz und RA A. Poppe, in Brüssel zugelassen.

Die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. September 2018 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J.-P. Moerman und J. Moerman beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 17. Oktober 2018 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags des Ministerrates auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 17. Oktober 2018 den Sitzungstermin auf den 14. November 2018 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 14. November 2018

- erschienen

. RA E. Lemmens und RÄin E. Kiehl, für die klagenden Parteien,

. RA E. Gourdin, für die Wallonische Regierung,

. RA O. Laurent, in Brüssel zugelassen, *loco* RÄin A. Feyt, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

. RÄin C. Caillet, in Brüssel zugelassen, *loco* RA E. Jacobowitz und RA A. Poppe, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und J. Moerman Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Artikel 24 bis 27 des Programmgesetzes vom 25. Dezember 2016 (nachstehend: Gesetz vom 25. Dezember 2016) bilden einen Abschnitt dieses Gesetzes mit dem Titel «Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Krankenhausreform». Mit ihnen werden neue Bestimmungen in das koordinierte Gesetz vom 10. Juli 2008 «über die Krankenhäuser und andere Pflegeeinrichtungen» (nachstehend: Gesetz vom 10. Juli 2008) eingefügt und deren Inkrafttreten geregelt.

B.1.2. Das erste Kapitel von Titel III («Programmierung, Finanzierung und Zulassung von Krankenhäusern») des Gesetzes vom 10. Juli 2008, in dem die Artikel 36 bis 62/0 zusammengefasst sind, bezieht sich auf die «Programmierung».

Durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 wird in diesen Titel ein «Kapitel I/1» mit der Überschrift «Sicherungsmaßnahmen» eingefügt. Durch die Artikel 25 und 26 desselben Gesetzes werden jeweils die Artikel 62/1 und 62/2 des Gesetzes vom 10. Juli 2008 eingefügt, aus denen dieses neue Kapitel besteht.

Artikel 62/1 bestimmt:

«Bis zu dem vom König festzulegenden Datum und spätestens bis zur ersten Einberufung der neu gewählten Abgeordnetenkammer nach den nächsten Föderalwahlen darf die Anzahl der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Artikels bestehenden, zugelassenen und benutzten Betten in den Diensten allgemeiner oder psychiatrischer Krankenhäuser pro Dienstart und pro Krankenhaus nicht erhöht werden.

Der König kann in Anwendung von Absatz 1 ein getrenntes Datum für die allgemeinen Krankenhäuser, für die psychiatrischen Krankenhäuser und für die verschiedenen Dienstarten in diesen Krankenhäusern sowie für die Verlagerung von Betten zwischen Krankenhäusern festlegen ».

Artikel 62/2 bestimmt :

« Bis zu dem vom König festzulegenden Datum und spätestens bis zur ersten Einberufung der neu gewählten Abgeordnetenkammer nach den nächsten Föderalwahlen darf die Anzahl der zugelassenen Krankenhausfunktionen, Krankenhausabteilungen, Krankenhausdienste, medizinischen Dienste, medizinisch-technischen Dienste und Pflegeprogramme sowie die Anzahl der aufwendigen medizinischen Apparate, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Artikels benutzt werden und in Betrieb sind, nicht erhöht werden. Dieses Verbot, die Anzahl zu erhöhen, gilt sowohl auf nationaler Ebene als auch auf Ebene des Krankenhauses.

Der König kann in Anwendung von Absatz 1 ein getrenntes Datum für jede der in Absatz 1 erwähnten Kategorien sowie für jede Krankenhausfunktion, jede Krankenhausabteilung, jeden medizinischen Dienst, jeden medizinisch-technischen Dienst, jedes Pflegeprogramm und jeden aufwendigen medizinischen Apparat ein getrenntes Datum festlegen ».

B.1.3. Artikel 27 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 bestimmt :

« Vorliegender Abschnitt tritt am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im Belgischen Staatsblatt in Kraft.

In Abweichung von Absatz 1 treten die Artikel 25 und 26 am 1. März 2017 in Kraft, was die Betten, Krankenhausfunktionen, Krankenhausabteilungen, medizinischen Dienste, medizinisch-technischen Dienste, Pflegeprogramme und aufwendigen medizinischen Apparate betrifft, die im Laufe eines Zeitraums von sechs Monaten vor der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im Belgischen Staatsblatt zugelassen wurden, für die aber noch keine Inbetriebnahme- oder Betriebsgenehmigung vor der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im Belgischen Staatsblatt erteilt worden ist ».

Das Gesetz vom 25. Dezember 2016 wurde im *Belgischen Staatsblatt* am darauffolgenden 29. Dezember veröffentlicht.

*In Bezug auf das Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen*

B.2. Artikel 142 Absatz 3 der Verfassung und Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist.

Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.3. Das « Centre Hospitalier Universitaire et Psychiatrique de Mons-Borinage », eine Interkommunale mit der Rechtsform einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung, hat unter anderem « die Geschäftsführung und den Betrieb des ‘ Centre Hospitalier Universitaire Ambroise Paré ’ und des ‘ Centre Hospitalier Psychiatrique le Chêne aux Haies ’ » zum Zweck (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) ihrer Satzung, wie sie in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* vom 10. August 2015 veröffentlicht wurde).

B.4. Durch die Artikel 25 und 26 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 soll die Erhöhung der Anzahl der « Betten », die in den Diensten der Krankenhäuser benutzt werden, der « Krankenhausfunktionen », « Krankenhausabteilungen », « Krankenhausdienste », « medizinischen Dienste », « medizinisch-technischen Dienste », « Pflegeprogramme » sowie der Anzahl der « aufwendigen medizinischen Apparate » verboten werden. Artikel 27 regelt das Inkrafttreten dieses Verbots.

Die angefochtenen Gesetzesbestimmungen könnten daher die Situation der antragstellenden Interkommunalen, deren Zweck in der Geschäftsführung und dem Betrieb von zwei Krankenhäusern besteht, unmittelbar und ungünstig beeinflussen.

Die antragstellende Interkommunale weist das erforderliche Interesse zur Beantragung nach.

B.5. Da die klagende Interkommunale ein Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen nachweist, erübrigt es sich zu prüfen, ob

die klagende Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht ebenfalls ein solches Interesse nachweist.

B.6. Die Nichtigkeitsklage ist zulässig.

*In Bezug auf den ersten Klagegrund*

B.7. Der erste Klagegrund ist aus einem Verstoß der Artikel 25 und 26 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 gegen die Artikel 128 § 1, 130 § 1 und 135 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 § 1 I Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben *a*), *b*) und *c*) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen abgeleitet, insofern Artikel 62/1 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2008 und Artikel 62/2 Absatz 1 desselben Gesetzes, die durch die angefochtenen Bestimmungen eingefügt wurden, indem sie zeitweilig die Erhöhung der Anzahl der Krankenhausbetten, der Anzahl der Krankenhausfunktionen, -abteilungen, -dienste, der Anzahl der medizinisch-technischen Dienste, der Anzahl der Pflegeprogramme und der Anzahl der aufwendigen medizinischen Apparate verbieten, die Flämische Gemeinschaft, die Wallonische Region, die Gemeinsame Gemeinschaftskommission, die Französische Gemeinschaftskommission und die Deutschsprachige Gemeinschaft daran hindern, die Zulassungsnormen für Krankenhäuser, für Krankenhausdienste, für Krankenhauspflegetprogramme und Krankenhausfunktionen festzulegen und die entsprechenden Zulassungen zu erteilen, was einen Eingriff in die Befugnisse dieser föderierten Gebietskörperschaften des Staates darstellen würde.

B.8.1. Artikel 128 der Verfassung bestimmt:

« § 1. Die Parlamente der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln durch Dekret, jedes für seinen Bereich, die personenbezogenen Angelegenheiten sowie in diesen Angelegenheiten die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften und die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des Abschlusses von Verträgen.

Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, legt diese personenbezogenen Angelegenheiten sowie die Formen der Zusammenarbeit und die näheren Regeln für den Abschluss von Verträgen fest.

§ 2. Diese Dekrete haben jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet beziehungsweise im niederländischen Sprachgebiet sowie, außer wenn ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, etwas anderes festlegt, in

Bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihrer Organisation als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind ».

B.8.2. Artikel 130 der Verfassung bestimmt:

« § 1. Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft] regelt durch Dekret:

[...]

2. die personenbezogenen Angelegenheiten,

[...]

4. die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften sowie die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des Abschlusses von Verträgen, in den unter den Nummern 1, 2 und 3 erwähnten Angelegenheiten,

[...]

Das Gesetz legt die unter den Nummern 1 und 2 erwähnten kulturellen und personenbezogenen Angelegenheiten fest sowie die unter Nummer 4 erwähnten Formen der Zusammenarbeit und die Art und Weise, wie die Verträge abgeschlossen werden.

§ 2. Diese Dekrete haben Gesetzeskraft im deutschen Sprachgebiet ».

B.8.3. Artikel 135 der Verfassung bestimmt:

« Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, bezeichnet die Behörden, die für das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt die Befugnisse ausüben, die in den in Artikel 128 § 1 erwähnten Angelegenheiten den Gemeinschaften nicht übertragen worden sind ».

B.9.1. Artikel 5 § 1 I des Sondergesetzes vom 8. August 1980, abgeändert durch die Artikel 6 und 46 Nr. 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 « über die Sechste Staatsreform », bestimmt:

« Die personenbezogenen Angelegenheiten, auf die sich [Artikel 128 § 1] der Verfassung bezieht, sind:

I. was die Gesundheitspolitik betrifft:

1. unbeschadet von Absatz 1 Nr. 2, 3, 4, 5 und 6: die Politik der Pflegeleistung innerhalb und außerhalb von Pflegeanstalten mit Ausnahme:

a) der grundlegenden Rechtsvorschriften mit Ausnahme der Investitionskosten der Infrastruktur und der medizinisch-technischen Dienste,

b) der Betriebsfinanzierung, wenn sie durch die grundlegenden Rechtsvorschriften geregelt wird, und zwar unbeschadet der unter Buchstabe a) erwähnten Zuständigkeiten der Gemeinschaften,

c) der Grundregeln in Sachen Programmierung,

d) der Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung und der Bezeichnung selbst als Universitätskrankenhaus gemäß den Rechtsvorschriften in Sachen Krankenhäuser,

[...]

Die Föderalbehörde bleibt jedoch zuständig für:

1. die Kranken- und Invalidenversicherung,
2. die Vorbeugungsmaßnahmen auf nationaler Ebene.

Jeder Vorentwurf oder Vorschlag eines Dekrets, jeder Abänderungsantrag zu einem Dekretentwurf oder -vorschlag und jeder Erlassentwurf einer Gemeinschaft zur Festlegung der Normen für die Zulassung von Krankenhäusern, Krankenhausdiensten, Krankenhauspflegeprogrammen und Krankenhausfunktionen wird der Generalversammlung des Rechnungshofes zur Berichterstattung übermittelt, damit diese die kurz- und langfristigen Auswirkungen dieser Normen auf den Haushalt des Föderalstaates und der sozialen Sicherheit auswertet.

Dieser Bericht wird ebenfalls der Föderalregierung und allen Gemeinschaftsregierungen übermittelt.

Nachdem die Generalversammlung des Rechnungshofes die obligatorische Stellungnahme des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung und der zuständigen Verwaltung der betreffenden Gemeinschaft und gegebenenfalls die fakultative Stellungnahme des Föderalen Fachzentrums für Gesundheitspflege eingeholt hat, legt sie binnen zwei Monaten nach Empfang des Vorentwurfs, des Vorschlags, des Abänderungsantrags oder des Entwurfs einen ausführlichen Bericht über alle kurz- und langfristigen Auswirkungen dieser Normen auf den Haushalt des Föderalstaates und der sozialen Sicherheit vor. Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden.

Der Rechnungshof übermittelt dem Beantrager des Berichts, der Föderalregierung und allen Gemeinschaftsregierungen diesen Bericht.

Wird im Bericht festgestellt, dass die Annahme dieser Normen kurz- oder langfristig negative Auswirkungen auf den Haushalt des Föderalstaates und der sozialen Sicherheit hat, findet auf Ersuchen der Föderalregierung oder der Regierung der betreffenden Gemeinschaft eine Konzertierung zwischen der Föderalregierung und den Gemeinschaftsregierungen statt. Führt diese Konzertierung zu keiner Einigung, werden die Normen den zuständigen Föderalministern oder dem Ministerrat, wenn eines seiner Mitglieder das Evokationsrecht in Bezug auf diese Akte ausüben möchte, zur Zustimmung vorgelegt.



Wird binnen der Frist von zwei Monaten, verlängert um einen Monat, kein Bericht vorgelegt, kann die in Absatz 7 erwähnte Konzertierung auf Initiative der Regierung der betreffenden Gemeinschaft oder auf Initiative der Föderalregierung stattfinden.

Der Rechnungshof erstellt jedes Jahr einen ausführlichen Bericht über die Auswirkungen, die die geltenden Zulassungsnormen der Gemeinschaften während des vorhergehenden Haushaltsjahres auf den Haushalt des Föderalstaates und der sozialen Sicherheit hatten. Dieser Bericht wird der Föderalregierung und den Gemeinschaftsregierungen übermittelt. ».

B.9.2. Die « personenbezogenen Angelegenheiten », auf die sich Artikel 130 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung bezieht, sind die Angelegenheiten, die in Artikel 5 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 aufgeführt sind (Artikel 1 Nr. 1 und 4 § 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft).

B.9.3. In Ausführung von Artikel 135 der Verfassung bestimmt Artikel 63 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 « über die Brüsseler Institutionen »:

« Unbeschadet der Zuständigkeiten der Französischen Gemeinschaft und der Flämischen Gemeinschaft üben das Vereinigte Kollegium und die Vereinigte Versammlung die Zuständigkeiten im Sinne [von] Artikel 5 [...] des Sondergesetzes aus ».

Die Vereinigte Versammlung und das Vereinigte Kollegium sind die Organe der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission (Artikel 60 Absatz 4 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989), die gemeinsam die ordonnanzgebende Gewalt ausüben (Artikel 68 § 1 desselben Sondergesetzes).

B.9.4. In Ausführung von Artikel 138 der Verfassung bestimmt Artikel 3 Nr. 6 des Sonderdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. April 2014 « über die Befugnisse der Französischen Gemeinschaft, deren Ausübung an die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission übertragen wird »:

« La Région et la Commission, la première sur le territoire de la région de langue française et la seconde sur le territoire de la région bilingue de Bruxelles-Capitale, exercent les compétences de la Communauté dans les matières suivantes :

[...]

6° la politique de santé, visée à l'article 5, § 1er, I, de la loi spéciale, à l'exception :

a) des hôpitaux universitaires;

b) des conventions de revalidation conclues avec les hôpitaux visés au point a);

- c) de l'Académie royale de médecine de Belgique;
- d) de l'agrément et du contingentement des professions des soins de santé;
- e) des activités et services de médecine préventive destinés aux nourrissons, aux enfants, aux élèves et aux étudiants;
- f) de ce qui relève des missions confiées à l'Office de la Naissance et de l'Enfance (ONE);
- g) du contrôle médico-sportif;
- h) de la Société scientifique de médecine générale; ».

Artikel 3 Nr. 6 des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 4. April 2014 « über die Befugnisse der Französischen Gemeinschaft, deren Ausübung an die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission übertragen wird » und Artikel 3 Nr. 6 des Dekrets der Wallonischen Region vom 11. April 2014 « über die Befugnisse der Französischen Gemeinschaft, deren Ausübung an die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission übertragen wird » weisen den gleichen Inhalt auf.

B.10. Die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen föderierten Gebietskörperschaften des Staates beruht auf dem Grundsatz der Ausschließlichkeit, der voraussetzt, dass jede Rechtssituation grundsätzlich durch einen einzigen Gesetzgeber geregelt wird.

B.11. Aus Artikel 5 § 1 I Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 geht hervor, dass die Festlegung der « Normen für die Zulassung von Krankenhäusern, Krankenhausdiensten, Krankenhauspflegeprogrammen und Krankenhausfunktionen » zu den Aspekten der « Gesundheitspolitik » gehört, die als eine personenbezogene Angelegenheit angesehen werden. Insbesondere zählt die Festlegung der « Normen, denen die Krankenhäuser und Dienste [...], die Pflegeprogramme, die Krankenhausdienste usw. entsprechen müssen, um zugelassen zu werden, » zur « Politik der Pflegeleistung innerhalb und außerhalb von Pflegeanstalten », um die es in Artikel 5 § 1 I Absatz 1 Nr. 1 dieses Gesetzes geht (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2232/1, SS. 23-24, 28-33; ebd., Nr. 5-2232/5, SS. 13-14). Diese Zulassung war vor der Ersetzung dieses Artikels durch das Sondergesetz vom 6. Januar 2014 durch die Artikel 66 bis 81 des Gesetzes vom 10. Juli 2008 geregelt (ebd., S. 28).

Gegenwärtig sind die Flämische Gemeinschaft, die Wallonische Region, die Gemeinsame Gemeinschaftskommission, die Französische Gemeinschaftskommission und die Deutschsprachige Gemeinschaft dafür zuständig, diese Zulassungsnormen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich festzulegen.

B.12. Gemäß Artikel 5 § 1 I Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 stellen die « Grundregeln in Sachen Programmierung » eine Ausnahme von den Zuständigkeiten der Gemeinschaften im Bereich der « Politik der Pflegeleistung innerhalb und außerhalb von Pflegeanstalten » dar.

Mit den « Grundregeln in Sachen Programmierung » soll die « maximale Anzahl der Krankenhausdienste, Krankenhausabteilungen, -funktionen, medizinischen und medizinisch-technischen Dienste, Pflegeprogramme und aufwendigen Apparate usw. insbesondere unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahlen, der Altersstruktur, der Morbidität und der Verteilung zwischen den förderierten Teilgebieten und mittels einer etwaigen Sonderregelung für Universitätskrankenhäuser » bestimmt werden, wobei die « Kriterien für die geografische Verteilung innerhalb eines förderierten Teilgebietes und für die Zuweisung jedoch von den Gebietskörperschaften festgelegt werden » (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2232/1, SS. 36-37).

B.13. Das zeitweilige Verbot der Erhöhung der Anzahl der Krankenhausbetten, der Anzahl der Krankenhausfunktionen, -abteilungen und -dienste, der Anzahl der medizinisch-technischen Dienste, der Anzahl der Pflegeprogramme und der Anzahl der aufwendigen medizinischen Apparate, wie es in Artikel 62/1 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2008 und in Artikel 62/2 Absatz 1 desselben Gesetzes enthalten ist, ist eine Maßnahme, die nicht zu den personenbezogenen Angelegenheiten zählt, die in Artikel 5 § 1 I Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 festgelegt sind.

Das Verbot gehört zu den « Grundregeln in Sachen Programmierung », für deren Annahme die Föderalbehörde zuständig ist.

B.14 Der erste Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf den zweiten Klagegrund*

B.15. Der zweite Klagegrund ist aus einem Verstoß der Artikel 25 und 26 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 gegen Artikel 143 § 1 der Verfassung abgeleitet, insofern einerseits der Annahme von Artikel 62/1 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2008 und von Artikel 62/2 Absatz 1 desselben Gesetzes, mit denen die angefochtenen Bestimmungen eingefügt werden, angesichts des hohen Maßes der Verwicklung dieser Angelegenheit mit den durch die genannten Bestimmungen geregelten Angelegenheiten eine Befragung der Gebietskörperschaften des Föderalstaates hätte vorangehen müssen, die für die Festlegung der Zulassungsnormen für Krankenhäuser, für Krankenhausdienste, für Krankenhauspflegeprogramme und für Krankenhausfunktionen zuständig seien, und insofern andererseits die durch diese Bestimmungen erlassenen zeitweiligen Verbote die Annahme oder Änderung solcher Zulassungsnormen durch die Gebietskörperschaften des Föderalstaates unmöglich oder zumindest übermäßig schwierig machen würden.

B.16. Artikel 143 § 1 der Verfassung bestimmt:

« Der Föderalstaat, die Gemeinschaften, die Regionen und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission respektieren bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse die föderale Loyalität, um Interessenkonflikte zu vermeiden ».

Die Beachtung der föderalen Loyalität setzt voraus, dass die Föderalbehörde und die Gliedstaaten bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten das Gleichgewicht der föderalen Struktur insgesamt nicht stören. Die föderale Loyalität betrifft mehr als die bloße Ausübung von Zuständigkeiten; sie gibt an, in welchem Sinne dies geschehen muss.

Der Grundsatz der föderalen Loyalität verpflichtet jeden Gesetzgeber dazu, darauf zu achten, dass die Ausübung seiner Zuständigkeit die Ausübung der Zuständigkeiten der anderen Gesetzgeber nicht unmöglich macht oder in übertriebenem Maße erschwert.

Wenn die Angelegenheit, die er regeln möchte, derart mit der Angelegenheit verwickelt ist, die zum Zuständigkeitsbereich eines anderen Gesetzgebers gehört, kann er seine Zuständigkeit nur ausüben, nachdem er vorher diesen anderen Gesetzgeber befragt hat.

B.17. Wie in B.13 erwähnt, enthalten Artikel 62/1 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2008 und Artikel 62/2 Absatz 1 desselben Gesetzes « Grundregeln in Sachen Programmierung ».

B.18. Diese Angelegenheit und die der Festlegung der « Zulassungsnormen für Krankenhäuser, für Krankenhausdienste, für Krankenhauspflegeprogramme und für Krankenhausfunktionen » gehören zur « Politik der Pflegeleistung innerhalb und außerhalb von Pflegeanstalten », um die es in Artikel 5 § 1 I Absatz 1 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 geht.

In den Vorarbeiten zu Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014, durch den Artikel 5 § 1 I des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ersetzt wurde, wird in Bezug auf die Krankenhäuser zwischen der « Programmierung, der Zulassung und der Finanzierung » unterschieden (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2232/1, S. 35).

Es handelt sich um drei verschiedene « politische Instrumente », die unter Einhaltung einer « minimalen Kohärenz » eingesetzt werden müssen, die sich aber [nur] in gewissem Maße ergänzen », da die « Finanzierung auf der Zulassung, gegebenenfalls im Rahmen der zu diesem Zweck vorgesehenen Programmierung, beruhen [muss] » (ebd.).

Bezüglich der Programmierung ist die Föderalbehörde nur für die « Grundregeln » zuständig, das heißt nur für die « Festlegung der maximalen Anzahlen der Krankenhausdienste, Krankenhausabteilungen, -funktionen, medizinischen und medizinisch-technischen Dienste, Pflegeprogramme und aufwendigen Apparate usw. » (ebd., SS. 36-37).

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die « Grundregeln in Sachen Programmierung » keine Angelegenheit darstellen, die derart mit der Angelegenheit der Festlegung der « Zulassungsnormen für Krankenhäuser, für Krankenhausdienste, für Krankenhauspflegeprogramme und für Krankenhausfunktionen » verwickelt ist, dass die Föderalbehörde vor Ausübung ihrer Zuständigkeit die in dieser Angelegenheit zuständigen Behörden hätte befragen müssen.

B.19. Im Übrigen hindern die Artikel 62/1 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2008 und Artikel 62/2 Absatz 1 desselben Gesetzes, die durch die angefochtenen Bestimmungen eingefügt wurden, indem sie zeitweilig die Erhöhung der Anzahl der Krankenhausbetten, der Anzahl der Krankenhausfunktionen, -abteilungen, -dienste, der Anzahl der medizinisch-technischen Dienste, der Anzahl der Pflegeprogramme und der Anzahl der aufwendigen

medizinischen Apparate verbieten, die Flämische Gemeinschaft, die Wallonische Region, die Gemeinsame Gemeinschaftskommission, die Französische Gemeinschaftskommission oder die Deutschsprachige Gemeinschaft keineswegs daran, die Zulassungsnormen für Krankenhäuser, Krankenhausdienste, Krankenhauspflegeprogramme und Krankenhausfunktionen festzulegen oder zu ändern.

Dieses zeitweilige Verbot macht auch die Annahme oder Änderung solcher Normen durch die föderierten Gebietskörperschaften des Föderalstaates nicht übermäßig schwierig.

B.20. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf den dritten Klagegrund*

B.21. Der dritte Klagegrund ist aus einem Verstoß der Artikel 25 und 26 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet, insofern die Föderalbehörde, indem sie Artikel 62/1 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2008 und Artikel 62/2 Absatz 1 desselben Gesetzes angenommen habe, ohne eine vorherige Konsultation des Rechnungshofes gemäß Artikel 5 § 1 I Absatz 1 Absätze 3 bis 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 vorzunehmen, was gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen ihr selbst und den föderierten Gebietskörperschaften des Föderalstaates, die für die in Artikel 5 § 1 I Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben *a)* und *b)* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erwähnten Angelegenheiten zuständig seien, gemacht habe.

B.22. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.23. Weder Artikel 62/1 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2008 noch Artikel 62/2 Absatz 1 desselben Gesetzes macht einen Behandlungsunterschied zwischen der Föderalbehörde und den anderen föderierten Gebietskörperschaften des Föderalstaates, die für die in Artikel 5 § 1 I Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben *a)* und *b)* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erwähnten Angelegenheiten zuständig sind.

B.24. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf den vierten Klagegrund*

B.25. Der vierte Klagegrund ist aus einem Verstoß von Artikel 62/1 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2008 und von Artikel 62/2 Absatz 2 desselben Gesetzes, die jeweils durch die Artikel 25 und 26 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 eingefügt wurden, gegen die Artikel 105 und 108 der Verfassung abgeleitet.

B.26.1. Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof bestimmt:

« Der Verfassungsgerichtshof befindet durch Entscheid über Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung eines Gesetzes [...]wegen Verletzung:

1. der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, oder

2. der Artikel von Titel II ‘ Die Belgier und ihre Rechte ’ und der Artikel 170, 172 und 191 der Verfassung,

3. von Artikel 143 § 1 der Verfassung ».

B.26.2. Der Gerichtshof ist nicht befugt, die Vereinbarkeit einer Gesetzesnorm mit den Artikeln 105 und 108 der Verfassung unmittelbar zu überprüfen.

B.27. Der vierte Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf den neuen Klagegrund*

B.28. Der Klagegrund ist aus einem Verstoß von Artikel 62/1 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2008 und von Artikel 62/2 Absatz 2 desselben Gesetzes, die jeweils durch die Artikel 25 und 26 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 eingefügt wurden, gegen Artikel 23 Absätze 2 und 3 Nr. 2 der Verfassung abgeleitet, insofern diese Gesetzesbestimmungen dadurch, dass sie dem König in ungenauer Weise die Befugnis einräumten, ein « getrenntes Datum » für das Ende des zeitweiligen Verbots der Erhöhung der Anzahl der Betten, der Krankenhausfunktionen, -abteilungen und -dienste, der medizinischen Dienste, der medizinisch-technischen Dienste, der Pflegeprogramme sowie der aufwendigen medizinischen Apparate festzulegen, den Krankenhäusern, den dort arbeitenden Personen und den Patienten, die sie aufsuchen, das Eingreifen einer demokratisch gewählten Versammlung vorenthalten würden.

B.29.1. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

[...]

2. das Recht auf soziale Sicherheit, auf Gesundheitsschutz und auf sozialen, medizinischen und rechtlichen Beistand;

[...] ».

B.29.2. Durch Artikel 23 Absätze 2 und 3 Nr. 2 der Verfassung wird der zuständige Gesetzgeber verpflichtet, das Recht auf Gesundheitsschutz zu gewährleisten und die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts zu bestimmen.

Durch diese Verfassungsbestimmung wird es diesem Gesetzgeber jedoch nicht verboten, der ausführenden Gewalt Ermächtigungen zu erteilen, sofern sie die Ausführung von Maßnahmen betreffen, deren Gegenstand der Gesetzgeber festgelegt hat.



B.30. Die Artikel 62/1 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2008 und Artikel 62/2 Absatz 2 desselben Gesetzes enthalten, indem sie den König dazu ermächtigen, vorzusehen, dass die durch Artikel 62/1 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2008 und durch Artikel 62/2 Absatz 1 desselben Gesetzes erlassenen zeitweiligen Verbote « für die allgemeinen Krankenhäuser », « für die psychiatrischen Krankenhäuser », « für die verschiedenen Dienstarten in diesen Krankenhäusern », « für die Verlagerung von Betten zwischen Krankenhäusern », « für jede Krankenhausfunktion, jede Krankenhausabteilung, jeden medizinischen Dienst, jeden medizinisch-technischen Dienst, jedes Pflegeprogramm und jeden aufwendigen medizinischen Apparat » zu unterschiedlichen Zeitpunkten enden, und indem sie den König dazu ermächtigen, diese Zeitpunkte festzulegen, keine Ermächtigung der ausführenden Gewalt, deren Gegenstand nicht durch den zuständigen Gesetzgeber bestimmt ist.

B.31. Der Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf den fünften Klagegrund*

B.32. Der fünfte Klagegrund ist aus einem Verstoß von Artikel 27 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet, insofern diese Gesetzesbestimmung unwirksam sei.

B.33. Der Gerichtshof ist nicht befugt, über die Wirksamkeit einer Gesetzesbestimmung zu befinden.

B.34. Der fünfte Klagegrund ist nicht zulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 23. Januar 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

F. Daoût